

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung über die Steuerberaterplattform und die besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer

(Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung – StBPPV)

A. Problem und Ziel

Der Einsatz digitaler Prozesse in den Steuerberaterkanzleien und die elektronische Kommunikation mit den Mandantinnen und Mandanten, der Finanzverwaltung, den Gerichten und anderen Institutionen schreiten mit hoher Geschwindigkeit voran. Steuerberaterinnen und Steuerberater, Steuerbevollmächtigte sowie Berufsausübungsgesellschaften bewegen sich im Rahmen der Berufsausübung zunehmend in einem digitalen Umfeld. Sie nehmen vermehrt Online-Dienstleistungen sowohl im eigenen Namen als auch im Namen ihrer Mandantinnen und Mandanten in Anspruch. Die Mandantinnen und Mandanten selbst nutzen ebenfalls verstärkt elektronische Verfahren und Kommunikationsmittel.

Es ist deshalb Aufgabe der Bundessteuerberaterkammer, zur elektronischen Kommunikation und elektronischen Zusammenarbeit sowie zum sicheren Austausch von Daten und Dokumenten ab dem 1. Januar 2023 eine Steuerberaterplattform einzurichten (§ 86 Absatz 2 Nummer 10 in Verbindung mit § 157e des Steuerberatungsgesetzes – StBerG). Über die Steuerberaterplattform sollen insbesondere die Identifizierung und Authentifizierung mit Bestätigung der Berufsträgereigenschaft der Berufsträgerin oder des Berufsträgers so durchgeführt werden können, dass sie für die digitalen Dienstleistungen aus dem Aufgabenbereich der Steuerberaterkammern zentral und einheitlich zur Verfügung stehen. Die erste Ausbaustufe der Steuerberaterplattform soll die Einrichtung und der Betrieb eines besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs sein. Das Postfach soll ein Medium zur sicheren und authentisierten Kommunikation im EGVP/OSCI-Verbund sein, das die Steuerberaterinnen und Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Berufsausübungsgesellschaften zukünftig nutzen können und das eine zentrale Bedeutung erhalten wird.

§ 86f StBerG enthält eine Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Inhalte der §§ 86c bis 86e StBerG zu konkretisieren. Von dieser vom Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeit soll mit der vorliegenden Verordnung über die Steuerberaterplattform und die besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer (StBPPV) Gebrauch gemacht werden.

B. Lösung

Die StBPPV enthält nähere Bestimmungen zu den in den §§ 86c bis 86e StBerG geregelten Bereichen. Teil 1 der StBPPV (§§ 1 bis 8) betrifft die von der Bundessteuerberaterkammer einzurichtende Steuerberaterplattform (§ 86c StBerG). Teil 2 der StBPPV (§§ 9 bis 21) behandelt die besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer (§§ 86d und 86e StBerG).

C. Alternativen

Keine. Bei Nichterlass der StBPPV blieben die sich bei der Umsetzung der §§ 86c bis 86e StBerG ergebenden Fragen ungeklärt. Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit würde

die Funktionsfähigkeit der Steuerberaterplattform und der besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer sowie den Digitalisierungsprozess der elektronischen Kommunikation beeinträchtigen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen weder für den Bund noch für die Länder Mehrausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

Die Ermächtigungsnorm des § 86f StBerG sowie die §§ 86c bis 86e StBerG sind durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) eingeführt worden. Da die Regelungen erst im parlamentarischen Verfahren Eingang in das Gesetz gefunden hatten, war der Erfüllungsaufwand für die Einrichtung und Führung der Steuerberaterplattform und der besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer in jenem Gesetz noch nicht berücksichtigt worden und wird deshalb im Rahmen dieser Verordnung dargestellt.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen keine Kosten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft (hier: Steuerberaterinnen, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Berufsausübungsgesellschaften) entsteht für die Erstregistrierung und die gegebenenfalls erforderliche Anschaffung eines Kartenlesegerätes ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt etwa 3 506 640 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung (hier: Bundessteuerberaterkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts) entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die technische Entwicklung der Steuerberaterplattform in Höhe von etwa 5 000 000 Euro. Zudem wird der laufende Erfüllungsaufwand der Bundessteuerberaterkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts etwa 5 000 000 Euro jährlich betragen.

F. Weitere Kosten

Zur Finanzierung der Kosten des laufenden Betriebs der Steuerberaterplattform und des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (E.3.) soll der Kammerbeitrag zur Steuerberaterkammer pro Kammermitglied um etwa 50 Euro erhöht werden. Bei 100 204 Kammermitgliedern (Stand: 1. Januar 2022) ergeben sich insoweit weitere Kosten in Höhe von etwa 5 000 000 Euro.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung über die Steuerberaterplattform und die besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer

(Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung – StBPPV)

Vom ...

Auf Grund des § 86f des Steuerberatungsgesetzes, der durch Artikel 4 Nummer 35 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S.2363) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer:

Inhaltsübersicht

T e i l 1

S t e u e r b e r a t e r p l a t t f o r m

- § 1 Steuerberaterplattform
- § 2 Führung der Steuerberaterplattform
- § 3 Einrichtung der Nutzerkonten
- § 4 Registrierung bei der Steuerberaterplattform
- § 5 Weitere Zugangsberechtigungen zum Nutzerkonto
- § 6 Datensicherheit
- § 7 Sperrung eines Nutzerkontos
- § 8 Löschung eines Nutzerkontos

T e i l 2

B e s o n d e r e s e l e k t r o n i s c h e s S t e u e r b e r a t e r p o s t f a c h

- § 9 Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach
- § 10 Führung der besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer
- § 11 Einrichtung eines besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs
- § 12 Erstanmeldung am besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach
- § 13 Weitere Zugangsberechtigungen zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach
- § 14 Zugangsberechtigung zu den besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächern der Steuerberaterkammer und der Bundessteuerberaterkammer
- § 15 Zugang zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach
- § 16 Abwickler, Treuhänder, Vertreter und Zustellungsbevollmächtigte
- § 17 Datensicherheit
- § 18 Automatisches Löschen von Nachrichten
- § 19 Sperrung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs
- § 20 Löschung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs

§ 21 Übergangsvorschrift für Authentisierungsmittel

T e i l 3

S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

§ 22 Inkrafttreten

T e i l 1

S t e u e r b e r a t e r p l a t t f o r m

§ 1

Steuerberaterplattform

(1) Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der §§ 49 und 50 des Steuerberatungsgesetzes erhalten auf der Steuerberaterplattform ein Nutzerkonto, über das ihre Identität und ihre Berufsträgereigenschaft nachgewiesen werden kann (digitale Steuerberateridentität). Die digitale Steuerberateridentität wird für die besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer und für die an die Steuerberaterplattform angeschlossenen Dienste bereitgestellt.

(2) Die Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberaterkammern können die Steuerberaterplattform für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Leistungen im Sinne des Onlinezugangsgesetzes nutzen und zu diesem Zweck auch auf die digitale Steuerberateridentität zurückgreifen.

§ 2

Führung der Steuerberaterplattform

Die Bundessteuerberaterkammer hat die Steuerberaterplattform auf der Grundlage des Protokollstandards „Online Services Computer Interface – OSC!“ oder einem künftig nach dem Stand der Technik an dessen Stelle tretenden Standard sowie der IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund vom 6. Januar 2022 (BGBl. I S. 18) in der jeweils geltenden Fassung zu betreiben. Die Steuerberaterplattform ist in ein Informationssicherheitsmanagementsystem einzubinden, das den Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die aktuellen Standards der Informationssicherheit, der Betriebssicherheit, der Kryptographie einschließlich des Schlüsselmanagements sowie der Vorfalls- und Management-Anforderungen eingehalten werden. Zudem sind die Vorgaben der Technischen Richtlinie BSI TR-03116-4 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Einrichtung der Nutzerkonten

(1) Die Bundessteuerberaterkammer richtet den Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Berufsausübungsgesellschaften sowie den Steuerberaterkammern und sich selbst Nutzerkonten auf der Steuerberaterplattform ein.

(2) Die Steuerberaterkammern unterrichten die Bundessteuerberaterkammer über die Eintragung einer Person oder einer Berufsausübungsgesellschaft in das Berufsregister. Die Bundessteuerberaterkammer richtet unverzüglich nach der Eintragung einer Person oder einer Berufsausübungsgesellschaft in einem Berufsregister für diese ein Nutzerkonto auf der Steuerberaterplattform ein.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die eingetragene Person oder Berufsausübungsgesellschaft von einer Steuerberaterkammer in eine andere wechselt.

§ 4

Registrierung bei der Steuerberaterplattform

(1) Die Bundessteuerberaterkammer unterrichtet die Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Berufsausübungsgesellschaften über die Einrichtung ihres Nutzerkontos und informiert sie über die erforderliche Registrierung bei der Steuerberaterplattform.

(2) Die Registrierung bei der Steuerberaterplattform und die Erstanmeldung am besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach erfolgen in einem einheitlichen Vorgang.

(3) Für die Registrierung bei der Steuerberaterplattform erfolgt die Identifizierung und Authentisierung des Steuerberaters, des Steuerbevollmächtigten oder der Leitungspersonen einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des § 89a Nummer 1 oder 2 des Steuerberatungsgesetzes mittels

1. eines elektronischen Identitätsnachweises

a) nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes oder

b) eines anderen elektronischen Identifizierungsmittels, das nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung notifiziert worden ist, sowie

2. durch einen Abgleich mit den im Berufsregister enthaltenen Daten.

(4) Steht aus Rechtsgründen keines der in Absatz 3 genannten Identifizierungsmittel zur Verfügung, so kann der im Rahmen der Registrierung gegenüber der Bundessteuerberaterkammer zu erbringende Identitätsnachweis auch durch eine in öffentlich beglaubigter Form abgegebene Erklärung über den Namen und die Anschrift des Inhabers des Nutzerkontos und des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs sowie die eindeutige Bezeichnung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs erfolgen.

(5) Für die Registrierung der Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer bei der Steuerberaterplattform gelten Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass eine vertretungsberechtigte Person zu identifizieren und zu authentisieren ist.

§ 5

Weitere Zugangsberechtigungen zum Nutzerkonto

(1) Bestellt eine Steuerberaterkammer einen Abwickler, Treuhänder oder Vertreter oder wird ein Zustellungsbevollmächtigter benannt, so räumt die Bundessteuerberaterkammer dieser Person für die Dauer ihrer Bestellung oder Benennung auf der Steuerberaterplattform einen Zugang zum Nutzerkonto der Person oder der Berufsausübungsgesellschaft ein, für die sie bestellt oder durch die sie benannt wurde.

(2) Zum Zwecke der Gewährung des Zugangs zum Nutzerkonto übermittelt die Steuerberaterkammer den Familiennamen und den oder die Vornamen sowie eine zustellfähige Anschrift des Abwicklers, Treuhänders, Vertreters oder des Zustellungsbevollmächtigten an die Bundessteuerberaterkammer.

§ 6

Datensicherheit

(1) Der Inhaber eines Nutzerkontos darf dieses keiner weiteren Person überlassen und hat die für ihn erstellten Zugangsdaten geheim zu halten.

(2) Der Inhaber des Nutzerkontos hat unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen unbefugten Zugriff auf sein Nutzerkonto zu verhindern, sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass

1. Authentisierungsmittel in den Besitz einer unbefugten Person gelangt sind oder
2. Zugangsdaten einer unbefugten Person bekannt geworden sind.

(3) Die Bundessteuerberaterkammer wendet mindestens 15 Prozent der Gesamtausgaben für den Betrieb der Steuerberaterplattform für die Gewährleistung und Verbesserung der Informationssicherheit auf.

§ 7

Sperrung eines Nutzerkontos

(1) Die Steuerberaterkammer übermittelt der Bundessteuerberaterkammer den Familiennamen und den oder die Vornamen sowie die zustellfähige Anschrift der Person oder den Namen oder die Firma sowie die Rechtsform der Berufsausübungsgesellschaft, sobald die Eintragungen zu der Person oder der Berufsausübungsgesellschaft aus dem Berufsregister gelöscht wurden.

(2) Die Bundessteuerberaterkammer sperrt in den Fällen des Absatzes 1 ein Nutzerkonto auf der Steuerberaterplattform. Nach der Sperrung des Nutzerkontos besteht kein Zugang mehr zu diesem. § 5 bleibt unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber eines Nutzerkontos von einer Steuerberaterkammer in eine andere wechselt.

§ 8

Löschung eines Nutzerkontos

Gesperrte Nutzerkonten auf der Steuerberaterplattform werden sechs Monate nach der Sperrung gelöscht. Wird ein Abwickler oder Treuhänder bestellt, erfolgt die Löschung nicht vor der Beendigung der Abwicklung oder des Treuhandverhältnisses.

Teil 2

Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach

§ 9

Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach

(1) Das besondere elektronische Steuerberaterpostfach dient der elektronischen Kommunikation der in das Steuerberaterverzeichnis eingetragenen Mitglieder der Steuerberaterkammern, der Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer mit den Gerichten auf einem sicheren Übermittlungsweg. Ebenso dient es der elektronischen Kommunikation der Mitglieder der Steuerberaterkammern, der Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer untereinander.

(2) Das besondere elektronische Steuerberaterpostfach kann auch der elektronischen Kommunikation mit anderen Personen oder Stellen dienen, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat.

(3) Die Bundessteuerberaterkammer hat den Mitgliedern der Steuerberaterkammern, den Steuerberaterkammern und sich selbst zum Zweck des Versendens von Nachrichten über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach, die elektronische Suche nach allen Personen und Stellen zu ermöglichen, die über das Postfach erreichbar sind. Die Bundessteuerberaterkammer hat zudem die Daten, die eine Suche im Sinne des Satzes 1 ermöglichen, auch den Gerichten zugänglich zu machen. Sie kann sie auch anderen Personen und Stellen zugänglich machen, mit denen nach Absatz 2 eine Kommunikation ermöglicht wird.

(4) Die nach § 76a Absatz 2 des Steuerberatungsgesetzes in das Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften stehen den Mitgliedern der Steuerberaterkammern nach den Absätzen 1 bis 3 gleich.

§ 10

Führung der besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer

(1) Die Bundessteuerberaterkammer hat die besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer auf der Grundlage des Protokollstandards „Online Services Computer Interface – OSCI“ oder einem künftig nach dem Stand der Technik an dessen Stelle tretenden Standard zu betreiben. Die Bundessteuerberaterkammer hat fortlaufend zu gewährleisten, dass die in § 9 Absatz 1 und 4 genannten Personen und Stellen miteinander sicher elektronisch kommunizieren können.

(2) Der Zugang zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach soll barrierefrei im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung sein.

(3) Die Bundessteuerberaterkammer hat zu gewährleisten, dass

1. bei der Übermittlung eines Dokuments mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg durch einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten für den Empfänger feststellbar ist, dass die Nachricht von dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigtem selbst versandt wurde,
2. bei der Übermittlung eines Dokuments mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg durch eine Berufsausübungsgesellschaft für den Empfänger feststellbar ist, dass die Nachricht durch einen Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwalt, Patentanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer versandt wurde, der zur Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft berechtigt ist, und
3. die besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer in ein Informationssicherheitsmanagementsystem eingebunden sind, das den Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht, wobei insbesondere die aktuellen Standards der Informationssicherheit, der Betriebssicherheit, der Kryptographie einschließlich des Schlüsselmanagements sowie der Vorfalls- und Management-Anforderungen einzuhalten und die Vorgaben der Technischen Richtlinie BSI TR-03116-4 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils geltenden Fassung zu beachten sind.

§ 11

Einrichtung eines besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs

(1) Die Bundessteuerberaterkammer richtet unverzüglich nach der Eintragung einer Person oder einer Berufsausübungsgesellschaft in das Berufsregister für diese ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach ein.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die eingetragene Person oder die Berufsausübungsgesellschaft von einer Steuerberaterkammer in eine andere Steuerberaterkammer wechselt.

(3) Wird ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach für eine Berufsausübungsgesellschaft eingerichtet, so hat die Berufsausübungsgesellschaft der Steuerberaterkammer die Familiennamen und Vornamen der angestellten vertretungsberechtigten Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer mitzuteilen, die befugt sein sollen, für die Berufsausübungsgesellschaft Dokumente mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden. Die Berufsausübungsgesellschaft hat der Steuerberaterkammer unverzüglich jede Änderung der Vertretungsberechtigung sowie der Namen mitzuteilen.

(4) Die Bundessteuerberaterkammer richtet für die Steuerberaterkammern und für sich besondere elektronische Steuerberaterpostfachfächer ein.

§ 12

Erstanmeldung am besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach

(1) Die Erstanmeldung am besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach erfolgt mittels

1. Identifizierung und Authentisierung im Sinne des § 4 Absatz 3 sowie

2. eines Registrierungstokens, den der Postfachinhaber von der Bundessteuerberaterkammer oder von einer von ihr bestimmten Stelle erhält.

(2) Der Postfachinhaber erzeugt bei der Erstanmeldung einen öffentlichen und einen privaten Schlüssel. Der öffentliche Schlüssel wird in einem Verzeichnis der Bundessteuerberaterkammer abgelegt. Der private Schlüssel ist von dem Postfachinhaber eigenständig abzulegen. Der private Schlüssel ist vom Postfachinhaber mit einem Passwort vor einer unbefugten Verwendung zu schützen (Zertifikats-Passwort).

(3) § 4 Absatz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 13

Weitere Zugangsberechtigungen zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach

(1) Der Postfachinhaber kann Dritten Zugang zu seinem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach gewähren, indem er ihnen den privaten Schlüssel und das Zertifikats-Passwort zur Verfügung stellt.

(2) Das Recht, nicht-qualifiziert elektronisch signierte Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden, kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Dies gilt nicht für die Befugnis von Vertretern, Abwicklern, Treuhändern und Zustellungsbevollmächtigten, elektronische Empfangsbekanntnisse abzugeben. Handelt es sich beim Postfachinhaber um eine Berufsausübungsgesellschaft, steht das Recht, Dokumente mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur für die Berufsausübungsgesellschaft auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden, nur den vertretungsberechtigten Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten, Patentanwälten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu und kann nicht auf andere Personen übertragen werden.

(3) Zugangsberechtigte dürfen den privaten Schlüssel ihrerseits nicht weitergeben und haben das Zertifikats-Passwort geheim zu halten.

(4) Der Postfachinhaber kann die Zugangsberechtigungen zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach jederzeit aufheben oder einschränken.

(5) Der Postfachinhaber hat durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Zugang zu seinem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach nur den von ihm bestimmten Zugangsberechtigten in dem von ihm bestimmten Umfang möglich ist.

(6) Der Postfachinhaber hat zu dokumentieren, welchen Personen zu welchen Zeitpunkten Zugangsberechtigungen erteilt und entzogen wurden. Diese Dokumentation kann auch im Rahmen des Audit-Trails des Berechtigungsmanagementsystems einer Fachsoftware erfolgen, in die der private Schlüssel importiert wurde.

§ 14

Zugangsberechtigung zu den besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächern der Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer

(1) Die Steuerberaterkammern und die Bundessteuerberaterkammer bestimmen die natürlichen Personen, die Zugang zu ihrem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach erhalten sollen, und stellen ihnen den privaten Schlüssel und das Zertifikats-Passwort zur Verfügung.

(2) Der Zugang zu den besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächern der Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer erfolgt ausschließlich mithilfe des privaten Schlüssels und des Zertifikats-Passworts des Postfachinhabers. § 13 Absatz 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 15

Zugang zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach

Die Anmeldung des Postfachinhabers an seinem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach erfolgt mit dem seinem Postfach zugeordneten privaten Schlüssel und dem zugehörigen Zertifikats-Passwort. Personen, die zur Übermittlung nicht-qualifiziert elektronisch signierter Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg berechtigt sind, müssen sich beim Versandvorgang mittels des bei der Erstanmeldung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 genutzten Identifizierungsverfahrens authentisieren.

§ 16

Abwickler, Treuhänder, Vertreter und Zustellungsbevollmächtigte

(4) Bestellt eine Steuerberaterkammer einen Abwickler, Treuhänder oder Vertreter, so räumt die Bundessteuerberaterkammer dieser Person für die Dauer ihrer Bestellung einen auf die Übersicht der eingegangenen Nachrichten beschränkten Zugang zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach der Person oder der Berufsausübungsgesellschaft ein, für die sie bestellt wurde. Dabei müssen für den Abwickler, den Treuhänder oder den Vertreter der Absender und der Eingangszeitpunkt der Nachricht einsehbar sein; der Betreff, der Text und die Anhänge der Nachricht dürfen nicht einsehbar sein.

(2) Hat es ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter unterlassen, einem von ihm benannten Zustellungsbevollmächtigten oder einem von ihm bestellten Vertreter einen Zugang zu seinem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach einzuräumen, so kann die Bundessteuerberaterkammer dieser Person für die Dauer ihrer Benennung oder Bestellung auf Antrag einen auf die Übersicht der eingegangenen Nachrichten beschränkten Zugang zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten einräumen, für den sie benannt oder bestellt wurde. Die Benennung oder Bestellung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Hat es eine Berufsausübungsgesellschaft unterlassen, einem von ihr benannten Zustellungsbevollmächtigten oder einem von ihr bestellten Vertreter einen Zugang zu ihrem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach einzuräumen, so gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 17

Datensicherheit

(1) Der Inhaber eines von ihm erzeugten privaten Schlüssels darf diesen keiner unbefugten Person weitergeben und hat das dem privaten Schlüssel zugehörige Zertifikats-Passwort geheim zu halten. Er hat diejenigen Personen, denen er seinen privaten Schlüssel überlässt, über deren Pflichten nach § 13 Absatz 3 zu belehren.

(2) Der Postfachinhaber hat unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen unbefugten Zugriff auf sein Postfach zu verhindern, sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass

1. der von ihm erzeugte private Schlüssel in den Besitz einer unbefugten Person gelangt ist,
2. das dem privaten Schlüssel zugehörige Zertifikats-Passwort einer unbefugten Person bekannt geworden ist, oder
3. sonst von einer Person auf das besondere elektronische Steuerberaterpostfach unbefugt zugegriffen werden könnte.

Eine erforderliche Maßnahme kann insbesondere auch die Beantragung der Sperrung des Postfachs sein.

§ 18

Automatisches Löschen von Nachrichten

(1) Noch nicht abgerufene Nachrichten dürfen frühestens 90 Tage nach ihrem Eingang automatisch in den Papierkorb des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs verschoben werden. Erfolgreich abgerufene Nachrichten dürfen frühestens sieben Tage nach ihrem Abruf automatisch in den Papierkorb des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs verschoben werden.

(2) Im Papierkorb befindliche Nachrichten dürfen frühestens nach 30 Tagen automatisch gelöscht werden.

§ 19

Sperrung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs

(1) Die Bundessteuerberaterkammer sperrt ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach, sobald die Eintragungen zum Postfachinhaber im Berufsregister gelöscht wurden oder der Postfachinhaber dies nach § 17 Absatz 2 Satz 2 beantragt. Nach der Sperrung des Postfachs besteht kein Zugang mehr zu diesem. § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 bleiben unberührt. Sofern eine Sperrung aufgrund eines Antrags des Postfachinhabers erfolgt ist, kann sie auf dessen Antrag wieder rückgängig gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, wenn der Postfachinhaber von einer Steuerberaterkammer in eine andere wechselt.

(2) Gesperrte besondere elektronische Steuerberaterpostfächer sind nicht adressierbar.

§ 20

Löschung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs

Gesperrte besondere elektronische Steuerberaterpostfächer werden einschließlich der darin gespeicherten Nachrichten sechs Monate nach der Sperrung gelöscht. Wird ein Abwickler oder Treuhänder bestellt, erfolgt die Löschung nicht vor der Beendigung der Abwicklung oder des Treuhandverhältnisses.

§ 21

Übergangsvorschrift für Authentisierungsmittel

Personen, die zur Übermittlung nicht-qualifiziert elektronisch signierter Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg berechtigt sind, können die nach § 15 Satz 2 im Rahmen des Versandvorgangs erforderliche Authentisierung bis zum 31. Dezember 2024 auch mit dem Mitgliedsausweis der für sie zuständigen Steuerberaterkammer durchführen.

Teil 3

Schlussvorschriften

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung über die Steuerberaterplattform und die besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer (Steuerberaterplattform und -postfachverordnung – StBPPV) trifft entsprechend der aus § 86f StBerG folgenden Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen ergänzende Bestimmungen zu den §§ 86c bis 86e StBerG.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Wesentlichen umfasst der Entwurf der Rechtsverordnung zwei Regelungsbereiche:

1. Steuerberaterplattform

Teil 1 der StBPPV (§§ 1 bis 8) beinhaltet Vorgaben für die Steuerberaterplattform (§ 86c StBerG). Dies betrifft insbesondere die Führung der Steuerberaterplattform einschließlich der Informationssicherheit, die Einrichtung der Nutzerkonten, die Erstregistrierung sowie die Sperrung und Löschung von Nutzerkonten.

2. Besondere elektronische Steuerberaterpostfächer

Teil 2 der StBPPV (§§ 9 bis 21) enthält Regelungen für die besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer (§§ 86d und 86e StBerG). Es werden unter anderem Vorgaben zu deren Einrichtung, Führung, zum Ablauf der Erstanmeldung, zum Zugang, zur Datensicherheit sowie zur Löschung gemacht.

III. Alternativen

Keine. Bei Nichterlass der StBPPV blieben die sich bei der Umsetzung der §§ 86c bis 86e StBerG stellenden Fragen ungeklärt. Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit würde die Funktionsfähigkeit der Steuerberaterplattform und der besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer beeinträchtigen sowie den Digitalisierungsprozess der elektronischen Kommunikation.

IV. Regelungskompetenz

Die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen zum Erlass der StBPPV folgt aus § 86f StBerG. Danach kann das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer und mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zur Steuerberaterplattform und zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach regeln, insbesondere die Einrichtung und die hierzu erforderlichen Datenübermittlungen sowie die technische Ausgestaltung.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die StBPPV ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die StBPPV vereinfacht und beschleunigt die elektronische Kommunikation mit Gerichten, Behörden, Kammern und sonstigen Dritten sowie die Weiterentwicklung der Digitalisierung im Berufsstand der Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten insgesamt und dient somit der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die StBPPV steht im Einklang der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Der Entwurf entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem er Innovationen und den Fortschritt sichert sowie die Digitalisierung voranbringt. Er erfüllt die Schlüsselindikatoren Nummer 8.4 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) und Nummer 9.1.a (Innovation) und betrifft das Prinzip Nummer 4d einer nachhaltigen Entwicklung (Nachhaltiges Wirtschaften stärken).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Ausführung dieser Rechtsverordnung entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Ausführung dieser Rechtsverordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger und die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen.

Eine wesentliche Nutzungsmöglichkeit der Steuerberaterplattform besteht in der Authentifizierung gegenüber Dritten. Diese ist für Anwenderinnen und Anwender kostenfrei.

Aus der Pflicht zur Nutzung eines neuen Personalausweises mit aktivierter eID-Funktion ergibt sich kein Erfüllungsaufwand, da die Kosten des Ausweises aufgrund der allgemeinen Ausweispflicht entstehen.

Soweit die Berufsträgerinnen und Berufsträger noch nicht über ein zum Auslesen beziehungsweise Authentifizieren mittels eines neuen Personalausweises geeignetes Endgerät verfügen, ist die Beschaffung eines Kartelesegerätes erforderlich. Geräte mit einer entsprechenden Funktionalität sind für etwa 30 Euro netto verfügbar. Unter der Annahme, dass maximal 20 Prozent der Berufsträgerinnen und Berufsträger noch nicht über ein solches Gerät verfügen, ergibt sich aus der Anschaffung ein einmaliger Erfüllungsaufwand von etwa 535 182 Euro (89 197 Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, Stand: 1. Januar 2022). Die Berufsausübungsgesellschaften werden insoweit nicht eingerechnet, da die Mitglieder des Vertretungsorgans bereits bei den natürlichen Personen berücksichtigt sind.

Für die Erstregistrierung auf der Steuerberaterplattform wird ein Zeitaufwand von 0,5 Stunden geschätzt. Da die Registrierung durch die Berufsträgerin oder den Berufsträger selbst vorzunehmen ist, wird von einer Tätigkeit mit hohem Qualifikationsniveau ausgegangen. Bei insgesamt 89 197 Steuerberaterinnen, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten und 11 873 Berufsausübungsgesellschaften (Stand: 1. Januar 2022) ergibt sich hieraus ein geschätzter einmaliger Erfüllungsaufwand von 2 971 458 Euro (58,80 Euro x 0,5 Stunden x 101 070 Berufsträgerinnen, Berufsträger und Berufsausübungsgesellschaften).

Für die technische Entwicklung der Steuerberaterplattform und des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs entstehen der Bundessteuerberaterkammer einmalig Kosten von etwa 5 000 000 Euro. Die Kosten des laufenden Betriebs betragen jährlich etwa 5 000 000 Euro. Mindestens 15 Prozent dieser Gesamtausgaben sind für die

Gewährleistung und Verbesserung der Informationssicherheit aufzuwenden. Diese Kosten sind Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

Auf Ebene der regionalen Steuerberaterkammern entstehen für die Einrichtung der Steuerberaterplattform und der besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer keine unmittelbaren Kosten, da Betreiberin allein die Bundessteuerberaterkammer ist. Allerdings können die Einführung der Steuerberaterplattform und der besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer gegebenenfalls die Modernisierung der IT-Infrastruktur der regionalen Steuerberaterkammern notwendig machen. Dies kann zu mittelbaren Aufwendungen in nicht bekannter Höhe führen.

5. Weitere Kosten

Zur Finanzierung der Kosten des laufenden Betriebs der Steuerberaterplattform und des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs soll der Kammerbeitrag zur Steuerberaterkammer pro Kammermitglied um etwa 50 Euro erhöht werden. Bei 100 204 Kammermitgliedern (Stand: 1. Januar 2022) ergeben sich insoweit weitere Kosten in Höhe von etwa 5 000 000 Euro.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Sonstige Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher oder demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

Insbesondere betrifft die StBPPV die Belange von Steuerberaterinnen, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten. Soweit in der StBPPV insbesondere die Bezeichnungen „Steuerberater“, „Postfachinhaber“, „Vertreter“, „Abwickler“, „Zustellungsbevollmächtigter“ etc. in der männlichen Form verwendet werden, sind hiermit Männer und Frauen gleichermaßen angesprochen. Eine geschlechtergerechte Formulierung ist nicht erfolgt, weil die der StBPPV zugrunde liegenden Normen der §§ 86c ff. StBerG durchgehend nur die männliche Form verwenden. Dies wurde in der StBPPV fortgeführt, um einen Widerspruch zwischen gesetzlicher Regelung und daran anknüpfender Verordnung zu vermeiden.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen der StBPPV ist nicht angezeigt. Die Einrichtung der Steuerberaterplattform und besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer ist auf Dauer angelegt und erfordert zwingend die Schaffung dauerhaft verlässlicher Vorgaben. Gegen eine Befristung der Regelungen der StBPPV spricht zudem, dass die gesetzlichen Grundlagen unbefristet sind.

Eine eigenständige Evaluierung der StBPPV erscheint aus den vorstehenden Gründen ebenfalls nicht angezeigt.

B. Besonderer Teil

Zu Teil 1 (Steuerberaterplattform)

Die Bundessteuerberaterkammer hat zur elektronischen Kommunikation und elektronischen Zusammenarbeit sowie zum sicheren Austausch von Daten und Dokumenten ab dem 1. Januar 2023 eine Steuerberaterplattform einzurichten. Über die Steuerberaterplattform soll insbesondere die Identifizierung und Authentisierung mit Bestätigung der Berufsträgereigenschaft so durchgeführt werden können, dass sie unter anderem für die digitalen Dienstleistungen aus dem Aufgabenbereich der Steuerberaterkammern zentral und einheitlich zur Verfügung stehen. Die erste Ausbaustufe der Steuerberaterplattform soll die Einrichtung und der Betrieb eines besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs sein. Das Postfach ist ein Medium zur sicheren und authentisierten Kommunikation im EGVP/OSCI-Verbund, den Steuerberaterinnen, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften zukünftig nutzen sollen und der eine zentrale Bedeutung haben wird.

Die Steuerberaterplattform stellt als zentrales Element eine bestätigte Steuerberateridentität zur Verfügung, die es Steuerberaterinnen, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Berufsausübungsgesellschaften ermöglicht, sich bei Online-Diensten zu authentisieren und hierbei die Berufsträgereigenschaft tagesaktuell nachzuweisen.

Zu § 1 (Steuerberaterplattform)

Zu Absatz 1

Kernelement der Steuerberaterplattform ist die Bereitstellung einer digitalen Steuerberateridentität, die zum Nachweis der Identität und der Berufsträgereigenschaft digital verwendet werden kann. Nach Absatz 1 Satz 1 wird diese digitale Steuerberateridentität über ein Nutzerkonto generiert, welches für jede Steuerberaterin, jeden Steuerberater, jede Steuerbevollmächtigte, jeden Steuerbevollmächtigten und jede Berufsausübungsgesellschaft eingerichtet wird.

Absatz 1 Satz 2 sieht eine Bereitstellung der digitalen Steuerberateridentität für das besondere elektronische Steuerberaterpostfach und die sonstigen an die Steuerberaterplattform angeschlossenen Dienste (vergleiche Begründung zu § 9 StBPPV-E) vor.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sollen die Steuerberaterkammern und die Bundessteuerberaterkammer die Steuerberaterplattform auch für ihre hoheitlichen elektronischen Verwaltungsleistungen nutzen und zu diesem Zweck auf die digitale Steuerberateridentität der im Berufsregister eingetragenen Steuerberaterinnen, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Berufsausübungsgesellschaften zurückgreifen können.

Zu § 2 (Führung der Steuerberaterplattform)

In § 2 StBPPV-E wird der technische Standard der Steuerberaterplattform geregelt. Grundlage ist der Protokollstandard „Online Services Computer Interface – OSCI“, der auch für die Führung der besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer anzuwenden ist (vergleiche § 10 Absatz 1 StBPPV-E). Es erfolgt keine abschließende Festschreibung auf einen technischen Standard. § 2 StBPPV-E ist technologieoffen ausgestaltet. Die Bundessteuerberaterkammer ist verpflichtet, die Steuerberaterplattform gegebenenfalls auf Grundlage eines künftigen nach dem Stand der Technik an Stelle des OSCI tretenden Standards zu betreiben.

Darüber hinaus ist die Steuerberaterplattform in ein Informationssicherheitsmanagementsystem entsprechend den Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der

Informationstechnik einzubinden. Die Informationssicherheit, die Betriebssicherheit, die Kryptographie einschließlich Schlüsselmanagement sowie die Vorfalls- und Management-Anforderungen müssen nach § 2 Satz 2 StBPPV-E auf aktuellen Stand der Technik durch die Bundessteuerberaterkammer gewährleistet werden. Die Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sind zu beachten (vergleiche die Technische Richtlinie des BSI TR-03116-4 in der jeweils geltenden Fassung).

Außerdem sind die Vorgaben der IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund vom 6. Januar 2022 (BGBl. I S. 18) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Zu § 3 (Einrichtung der Nutzerkonten)

Zu Absatz 1

Grundlage für die digitale Steuerberateridentität ist ein Nutzerkonto auf der Steuerberaterplattform. Die Bundessteuerberaterkammer richtet für alle Personen und Berufsausübungsgesellschaften, die im Berufsregister eingetragen sind, ein Nutzerkonto ein. Auch die Steuerberaterkammern sowie die Bundessteuerberaterkammer selbst erhalten eigene Nutzerkonten. Diese werden unter anderem im Zusammenhang mit den elektronischen Verwaltungsleistungen der Steuerberaterkammern benötigt.

Zu Absatz 2

Entsprechend den bereits üblichen Abläufen (vergleiche § 86b Absatz 1 Satz 3 StBerG) unterrichten die Steuerberaterkammern die Bundessteuerberaterkammer über die Eintragung einer Person oder einer Berufsausübungsgesellschaft in das Berufsregister. Nach Absatz 2 Satz 2 ist die Bundessteuerberaterkammer verpflichtet, unverzüglich im Anschluss ein Nutzerkonto für diese Person oder für diese Berufsausübungsgesellschaft einzurichten.

Zu Absatz 3

Einer erneuten Registrierung bedarf es nach Absatz 3 nicht, wenn durch die Verlegung der beruflichen Niederlassung lediglich ein Wechsel in eine andere Steuerberaterkammer erfolgt.

Zu § 4 (Registrierung bei der Steuerberaterplattform)

In § 4 StBPPV-E wird der Prozess der Registrierung auf der Steuerberaterplattform geregelt.

Zu Absatz 1

Die Steuerberaterinnen, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Berufsausübungsgesellschaften werden durch die Bundessteuerberaterkammer über die Einrichtung ihrer Nutzerkonten unterrichtet und erhalten eine Anleitung für die erforderliche Registrierung auf der Steuerberaterplattform.

Zu Absatz 2

Die erste Ausbaustufe der Steuerberaterplattform sind die besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer. Der Zugang zu diesen erfolgt über die Steuerberaterplattform (vergleiche § 86d Absatz 1 Satz 1 StBerG). Die Registrierung auf der Steuerberaterplattform sowie die Erstanmeldung am besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach bilden technisch einen einheitlichen und untrennbaren Vorgang.

Zu Absatz 3

Sowohl für die Identifizierung als auch für die Authentisierung der Berufsträgerin oder des Berufsträgers ist der Einsatz des neuen Personalausweises mit Online-Ausweisfunktion nach § 18 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) vorgesehen. Für den Einsatz des Personalausweises kann ein Kartenlesegerät oder ein Smartphone (einschließlich erforderlicher App) verwendet werden.

Alternativ kann die Identifizierung auch durch ein gleichwertiges Verfahren mit einem anderen Identifizierungsmittel erfolgen. Gleichwertige Verfahren sind der elektronische Identitätsnachweis mit einer eID-Karte nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes (eIDKG) für Bürgerinnen und Bürger aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der elektronische Identitätsnachweis mit einem elektronischen Aufenthaltstitel nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) für Bürgerinnen und Bürger aus Drittstaaten. Die technische Funktionsweise der Verfahren mit diesen Karten ist mit derjenigen des Personalausweises identisch. Der elektronische Identitätsnachweis mit allen drei Karten wurde nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung notifiziert.

Darüber hinaus sind andere Identifizierungsverfahren gleichwertig, welche nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung notifiziert worden sind.

Der Nachweis der Berufsträgereigenschaft erfolgt über einen Abgleich mit den Daten aus dem jeweiligen Berufsregister (vergleiche § 76a StBerG).

Die Zusammenführung der Identifizierung und Authentisierung der Person mit ihrer Berufsträgereigenschaft schafft die digitale Steuerberateridentität.

Zu Absatz 4

Steht aus Rechtsgründen keines der in Absatz 3 genannten Identifizierungsmittel zur Verfügung, so kann der im Rahmen der Identitätsfeststellung gegenüber der Bundessteuerberaterkammer zu erbringende Nachweis des Namens und der Anschrift ausnahmsweise auch durch eine in öffentlich beglaubigter Form abgegebene Erklärung über den Namen und die Anschrift des Postfachinhabers sowie die eindeutige Bezeichnung erfolgen. Die Regelung entspricht § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV).

Zu Absatz 5

Bei Nutzerkonten von Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer erfolgt die Registrierung durch Identifizierung und Authentisierung der vertretungsberechtigten Personen. Entsprechend Absatz 3 Nummer 1 wird zu diesem Zweck in der Regel der neue Personalausweis verwendet. § 4 Absatz 4 StBPPV-E gilt entsprechend. Auf die Begründungen zu den Absätzen 3 und 4 wird verwiesen.

Zu § 5 (Weitere Zugangsberechtigungen zum Nutzerkonto)

Zu Absatz 1

Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter nach § 69 StBerG bestellt oder eine Zustellungsbevollmächtigte oder ein Zustellungsbevollmächtigter benannt worden, besteht zur Ausübung der Tätigkeit ein praktisches Bedürfnis auf das Nutzerkonto des oder der Vertretenen zuzugreifen zu können. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund des Todes einer Steuerberaterin, eines Steuerberaters oder eines oder einer Steuerbevollmächtigten eine Abwicklerin, ein

Abwickler oder eine Treuhänderin oder ein Treuhänder bestellt wird. Allen vorgenannten Personen ist nach § 5 StBPPV-E für den Zeitraum ihrer Bestellung beziehungsweise Benennung der Zugriff auf das Nutzerkonto der Person zu ermöglichen, für die sie bestellt oder durch die sie benannt worden sind.

Abwicklerinnen, Abwickler, Treuhänderinnen, Treuhänder, Vertreterinnen und Vertreter müssen gesetzlich ebenfalls Steuerberaterin, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Steuerbevollmächtigter sein und verfügen über ein eigenes Nutzerkonto auf der Steuerberaterplattform. Die elektronische Kommunikation in Vertretungs- oder Abwicklungsangelegenheiten erfolgt über ihr eigenes besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach. Im Rahmen der Kommunikation ist kenntlich zu machen, in welcher Funktion die Steuerberaterin, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte auftritt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 soll geregelt werden, dass die Steuerberaterkammer den Familiennamen und den oder die Vornamen sowie eine zustellfähige Anschrift des Abwicklers, Treuhänders, Vertreters oder des Zustellungsbevollmächtigten an die Bundessteuerberaterkammer übermittelt, damit diese den Zugang zum Nutzerkonto gewähren kann.

Zu § 6 (Datensicherheit)

Neben den in § 2 StBPPV-E enthaltenen und von der Bundessteuerberaterkammer einzuhaltenden Vorgaben zur Gewährleistung der Informationssicherheit treffen auch die Postfachinhaberinnen und Postfachinhaber bestimmte Pflichten, die dem Schutz und der Sicherheit der Daten auf der Steuerberaterplattform dienen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ist die Inhaberin beziehungsweise der Inhaber des Nutzerkontos nicht befugt, sein Nutzerkonto einer anderen Person zu überlassen. Abwicklerinnen, Abwickler, Treuhänderinnen, Treuhänder, Vertreterinnen, Vertreter und Zustellungsbevollmächtigte sind hiervon aus praktischen Gründen ausgenommen, da diesen die Fortführung der Tätigkeit zumindest für einen gewissen Zeitraum ermöglicht werden muss. Auf die Begründung zu § 5 StBPPV-E wird verwiesen.

Die Inhaberin beziehungsweise der Inhaber des Nutzerkontos hat grundsätzlich sicherzustellen, dass die Zugangsdaten geheim bleiben.

Zu Absatz 2

Die Inhaberin beziehungsweise der Inhaber eines Nutzerkontos sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen unbefugten Zugriff zu verhindern. Sofern Anhaltspunkte für einen möglichen unbefugten Zugriff bestehen, müssen unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden.

Zu Nummer 1

Nach Absatz 2 Nummer 1 müssen unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Authentisierungsmittel in den Besitz einer unbefugten Person gelangt sind (zum Beispiel Verlust des Personalausweises).

Zu Nummer 2

Nach Absatz 2 Nummer 2 müssen sich die Anhaltspunkte auf das Bekanntwerden der Zugangsdaten beziehen.

Zu Absatz 3

Die Bundessteuerberaterkammer hat - gemessen an den jährlichen Gesamtausgaben für den Betrieb der Steuerberaterplattform - mindestens 15 Prozent der Gesamtausgaben der Steuerberaterplattform für die Gewährleistung und Verbesserung der Informationssicherheit aufzuwenden.

Zu § 7 (Sperrung eines Nutzerkontos)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird geregelt, dass die Steuerberaterkammer der Bundessteuerberaterkammer den Familiennamen und den oder die Vornamen sowie die zustellfähige Anschrift der Person oder den Namen oder die Firma sowie die Rechtsform der Berufsausübungsgesellschaft übermittelt, sobald die Eintragungen zu der Person oder der Berufsausübungsgesellschaft aus dem Berufsregister gelöscht wurden. Dies ist erforderlich, damit die Bundessteuerberaterkammer ein Nutzerkonto sperren kann.

Zu Absatz 2

Wird eine Steuerberaterin, ein Steuerberater, eine Steuerbevollmächtigte, ein Steuerbevollmächtigter oder eine Berufsausübungsgesellschaft nach § 76b Absatz 1 StBerG aus dem Berufsregister gelöscht, erfolgt eine sofortige Sperrung des entsprechenden Nutzerkontos auf der Steuerberaterplattform. Die Inhaberin beziehungsweise der Inhaber des Nutzerkontos, Vertreterinnen, Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigte haben ab dem Zeitpunkt der Sperrung keinen Zugang mehr zu diesem Nutzerkonto.

Eine Ausnahmeregelung besteht nach Absatz 2 Satz 2 für bestellte Abwicklerinnen, Abwickler, Treuhänderinnen oder Treuhänder im Sinne der §§ 70 und 71 StBerG. Diesen wird ein Zugang zum gesperrten Nutzerkonto bis zur Beendigung der Abwicklung oder des Treuhandverhältnisses gewährt. Neue Vorgänge können über das gesperrte Nutzerkonto nicht mehr erfolgen. Der Zugang dient lediglich der Einsichtnahme in die noch nicht abgeschlossenen Vorgänge. Im Übrigen erfolgt die elektronische Kommunikation der Abwicklerinnen, Abwickler, Treuhänderinnen und Treuhänder über ihr eigenes besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 erfolgt keine Sperrung des Nutzerkontos, wenn lediglich ein Wechsel in eine andere Steuerberaterkammer erfolgt. Eine Regelung ist erforderlich, da nach § 76b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b StBerG zunächst eine Löschung im Berufsregister der nicht mehr zuständigen Steuerberaterkammer und im Anschluss eine Eintragung in die neue zuständige Steuerberaterkammer erfolgt.

Zu § 8 (Löschung eines Nutzerkontos)

Nach § 8 StBPPV-E erfolgt eine Löschung des Nutzerkontos erst sechs Monate nach der Sperrung des Nutzerkontos (vergleiche Begründung zu § 7 StBPPV-E).

Sofern eine Abwicklerin, ein Abwickler, eine Treuhänderin oder ein Treuhänder im Sinne der §§ 70 oder 71 StBerG bestellt wird, darf nach § 8 Satz 2 StBPPV-E die Löschung nicht vor Beendigung der Abwicklung oder des Treuhandverhältnisses erfolgen.

Zu Teil 2 (Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach)

Das besondere elektronische Steuerberaterpostfach ist ein Medium zur sicheren und authentisierten Kommunikation im EGVP/OSCI-Verbund, den Steuerberaterinnen, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften zukünftig nutzen sollen und der eine zentrale Bedeutung haben wird. Nachrichten, die Steuerberaterinnen, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Berufsausübungsgesellschaften über ihre Postfächer

versenden, werden mit einem vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis versehen, der sowohl die Personenidentität als auch die Berufsträgereigenschaft bestätigt. Dieser Herkunftsnachweis ist Voraussetzung für die Formwirksamkeit von Schriftsätzen im gerichtlichen Verfahren. Daher muss auch für die Authentisierung im Steuerberaterpostfach eine bestätigte Berufsträger-Identität verwendet werden.

Dies gilt in gleicher Weise für alle Dienste, die Steuerberaterinnen, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften mit dieser Identität nutzen – und damit auch für das Steuerberaterpostfach. Insbesondere sofern die Steuerberaterin, der Steuerberater, die Steuerbevollmächtigte, der Steuerbevollmächtigte oder die Berufsausübungsgesellschaft vor den Gerichten postulationsfähig ist, stellen die Verfahrensordnungen beim Versand über ein besonderes Steuerberaterpostfach die Anforderung des (eigenhändigen) Versands durch die Berufsträgerin oder den Berufsträger (vergleiche §§ 130a Absatz 3 der Zivilprozessordnung und § 52a Absatz 3 der Finanzgerichtsordnung). Dies kann nur durch ein hinreichend sicheres, personenbezogenes Authentisierungsverfahren gewährleistet werden.

Zu § 9 (Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach)

In § 9 StBPPV-E wird der Zweck, die Kommunikationspartner sowie die Möglichkeit der Suche nach Personen und Stellen im Rahmen der Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs geregelt.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird der originäre Zweck der besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer im Sinne der §§ 86d und 86e StBerG festgehalten. Dieser besteht in der zuverlässigen und sicheren elektronischen Kommunikation zwischen Steuerberaterinnen, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Berufsausübungsgesellschaften, Steuerberaterkammern, der Bundesteuerberaterkammer mit den Gerichten sowie untereinander.

Zu Absatz 2

Die besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer sind zukunftsorientiert sowie technologieoffen und können daher auch für die elektronische Kommunikation mit anderen Personen und Stellen beziehungsweise Behörden genutzt werden (§ 86 Absatz 2 Nummer 10 Buchstabe c StBerG).

Die Übermittlung elektronischer Dokumente an die Finanzbehörden ist zulässig, soweit diese hierfür einen Zugang eröffnet hat (§ 87a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung -AO). Die Zugangseröffnung durch die Finanzverwaltung kann durch ausdrückliche Erklärung oder konkludent sowie generell oder nur für bestimmte Fälle erfolgen.

Soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht, Steuererklärungen, Anlagen zur Steuererklärung, Mitteilungen gemäß § 93c AO oder sonstige für das Besteuerungsverfahren erforderliche Daten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch zu übermitteln, eröffnet die Finanzverwaltung jeweils mit Bereitstellung der Schnittstelle (§ 87b Absatz 2 AO) den Zugang.

Zu Absatz 3

Um die Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs zu erleichtern und dieses als sicheres Kommunikationsmittel zu etablieren, sieht Satz 1 vor, dass alle Personen, die über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach erreichbar sind, von den Steuerberaterinnen, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Berufsausübungsgesellschaften sowie Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer auch auf einfache Weise gefunden und adressiert werden können müssen. Dies wird über ein Verzeichnis, das dem SAFE („Secure Access to Federated E-Justice“/“E-Government“) -

Fachkonzept entspricht, erfolgen. Dieses Verzeichnis umfasst alle Inhaberinnen und Inhaber eines besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs.

Ebenso sollte auch den Gerichten eine Suche nach den Steuerberaterinnen, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Berufsausübungsgesellschaften möglich sein, die im SAFE-Verzeichnis eingetragen sind. Ein entsprechendes Suchsystem muss allerdings von der Justiz selbst eingerichtet werden. Die Bundessteuerberaterkammer ist insoweit durch Absatz 3 Satz 2 lediglich zu verpflichten, die für eine Suche erforderlichen Daten des SAFE-Verzeichnisses (zum Beispiel über eine geeignete digitale Schnittstelle) zur Verfügung zu stellen.

In Absatz 3 Satz 3 wird klargestellt, dass die Bundessteuerberaterkammer auch anderen Personen und Stellen, mit denen über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach kommuniziert werden kann, eine Suche über das SAFE-Verzeichnis ermöglichen kann.

Zu Absatz 4

Die nach § 76a Absatz 2 StBerG in das Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften stehen in Bezug auf die Absätze 1 bis 3 den Mitgliedern der Steuerberaterkammern gleich.

Zu § 10 (Führung der besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer)

Zu Absatz 1

Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung hat der Betrieb der besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer nach Absatz 1 Satz 1 auf der Grundlage des Protokollstandards „Online Services Computer Interface“ (OSCI) oder einem künftig nach dem Stand der Technik an dessen Stelle tretenden Standard zu erfolgen. Dabei hat die Bundessteuerberaterkammer nach Absatz 1 Satz 2 die Möglichkeit der sicheren elektronischen Kommunikation fortlaufend zu gewährleisten.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird klarstellend festgehalten, dass der Zugang zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach barrierefrei im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung sein soll.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den sicheren Übermittlungsweg, den die Bundessteuerberaterkammer zu gewährleisten hat.

Zu Nummer 1

Wird durch eine Steuerberaterin, einen Steuerberater, eine Steuerbevollmächtigte oder einen Steuerbevollmächtigten ein nicht-qualifiziert signiertes Dokument versendet, muss für die Empfängerin oder den Empfänger erkennbar sein, ob das Dokument von der Steuerberaterin, dem Steuerberater, der Steuerbevollmächtigten oder dem Steuerbevollmächtigten persönlich versandt wurde.

Zu Nummer 2

Eine Nummer 1 entsprechende Regelung gilt für Berufsausübungsgesellschaften. Sofern diese ein nicht-qualifiziert signiertes Dokument versenden, muss für die Empfängerin oder den Empfänger erkennbar sein, ob das Dokument durch eine Steuerberaterin, einen Steuerberater, eine Steuerbevollmächtigte, einen Steuerbevollmächtigten, eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, eine Patentanwältin, einen Patentanwalt, eine Wirtschaftsprüferin,

einen Wirtschaftsprüfer, eine vereidigte Buchprüferin oder einen vereidigten Buchprüfer persönlich versandt wurde, die oder der zur Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft berechtigt ist.

Zu Nummer 3

In Absatz 3 Nummer 3 wird festgehalten, dass die Steuerberaterpostfächer in ein Informationssicherheitsmanagementsystem entsprechend den Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik einzubinden sind und diese insbesondere den aktuellen Standards der Informationssicherheit, der Betriebssicherheit, der Kryptographie einschließlich des Schlüsselmanagements sowie der Vorfalls- und Management-Anforderungen entsprechen müssen und die Vorgaben der BSI TR-03116-4 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten sind.

Zu § 11 (Einrichtung eines besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs)

Zu Absatz 1

Die Einrichtung besonderer elektronischer Steuerberaterpostfächer erfolgt nach § 86d Absatz 1 Satz 1 und § 86e Absatz 1 Satz 1 StBerG durch die Bundessteuerberaterkammer auf der Grundlage der Eintragung in das Berufsregister. Die Steuerberaterkammern unterrichten die Bundessteuerberaterkammer über die Eintragungen von Personen in ihre Berufsregister. Dies erfolgt im automatisierten Verfahren nach § 86b Absatz 1 Satz 3 StBerG.

Die Nutzung der besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer muss zeitnah zu der Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer eröffnet sein, da regelmäßig mit einem baldigen Beginn der beruflichen Tätigkeit zu rechnen ist. Daher muss die Bundessteuerberaterkammer nach Satz 2 sicherstellen, dass das besondere elektronische Steuerberaterpostfach unverzüglich nach Eintragung der Postfachinhaberin oder des Postfachinhabers in das Berufsregister durch diese oder diesen genutzt werden kann. Satz 2 bestimmt in diesem Zusammenhang, dass die Bundessteuerberaterkammer die besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer einzurichten hat. Die vollständige Empfangsbereitschaft erfordert die Mitwirkung der Postfachinhaberin oder des Postfachinhabers. Erst nachdem diese beziehungsweise dieser im Rahmen der Erstanmeldung ihre beziehungsweise seine Postfachzertifikate selbst erzeugt und den öffentlichen Teil des Zertifikatspaars an den SAFE übermittelt hat, ist das Postfach von außen adressierbar.

Zu Absatz 2

Wechselt eine in das Berufsregister eingetragene Person oder Berufsausübungsgesellschaft von einer Steuerberaterkammer in eine andere, so ändern sich die Angaben zu dieser Person oder Berufsausübungsgesellschaft im Steuerberaterverzeichnis lediglich in Bezug auf die Kammerzugehörigkeit. Die Eintragung als solche bleibt bestehen. Dies gilt auch für das besondere elektronische Steuerberaterpostfach dieser Person beziehungsweise dieser Berufsausübungsgesellschaft. Nach Absatz 2 ist es im Fall des Wechsels der Steuerberaterkammer daher entbehrlich, dass die aufnehmende Steuerberaterkammer die Bundessteuerberaterkammer über die bei ihr bevorstehende Aufnahme unterrichtet.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die Einrichtung eines besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs für eine Berufsausübungsgesellschaft geregelt. Die Berufsausübungsgesellschaften können für die Einrichtung der besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer gegenüber ihren zuständigen Steuerberaterkammern mitteilen, welche für die jeweiligen Berufsausübungsgesellschaften angestellten vertretungsberechtigten Steuerberaterinnen, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferinnen und vereidigten Buchprüfer befugt sein sollen, Dokumente mit einer nicht-qualifizierten

elektronischen Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden. Im Übrigen wird auf Eintragungen in das Berufsregister nach § 76a Absatz 2 Buchstabe g und h StBerG verwiesen.

Änderungen bzgl. der Vertretungsberechtigung müssen seitens der Berufsausübungsgesellschaft gegenüber der Steuerberaterkammer unverzüglich mitgeteilt werden. Es wird im Übrigen auf § 76c Absatz 1 Nummer 2 StBerG hingewiesen.

Zu Absatz 4

Nach § 3 Absatz 1 StBPPV-E richtet die Bundessteuerberaterkammer auch für sich und die Steuerberaterkammern Nutzerkonten auf der Steuerberaterplattform ein. Dies gilt entsprechend für die Einrichtung der besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer. In § 11 Absatz 4 StBPPV-E wird deshalb festgehalten, dass die Bundessteuerberaterkammer für sich und die Steuerberaterkammern besondere elektronische Steuerberaterpostfächer einrichtet.

Zu § 12 (Erstanmeldung am besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach)

Zu Absatz 1

Die Erstanmeldung am besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach erfolgt auf Grundlage eines Personalausweises mit Online-Ausweisfunktion nach § 18 PAuswG oder mit einem gleichwertigen Verfahren.

Gleichwertige Verfahren sind der elektronische Identitätsnachweis mit einer eID-Karte nach § 12 eIDKG für Bürgerinnen und Bürger aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der elektronische Identitätsnachweis mit einem elektronischen Aufenthaltstitel nach § 78 Absatz 5 AufenthG für Bürgerinnen und Bürger aus Drittstaaten. Die technische Funktionsweise der Verfahren mit diesen Karten ist mit derjenigen des Personalausweises identisch. Der elektronische Identitätsnachweis mit allen drei Karten wurde nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifiziert.

Darüber hinaus sind andere Identifizierungsverfahren gleichwertig, die nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung notifiziert worden sind.

Zu Absatz 2

Mit dem elektronischen Identitätsnachweis und dem Registrierungstoken kann die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber über den Self-Service (Selbstanmeldeverfahren) des Postfachs die Erstanmeldung am Postfachs durchführen. Hierfür meldet sich die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber im Self-Service an und erzeugt sein Postfach-Schlüsselpaar (öffentlicher und privater Schlüssel). Der öffentliche Postfach-Schlüssel wird im SAFE-Verzeichnis der Bundessteuerberaterkammer abgelegt. Ab diesem Zeitpunkt ist das besondere elektronische Steuerberaterpostfach von außen adressierbar und damit empfangsbereit. Die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber exportiert ihren beziehungsweise seinen privaten Postfachschlüssel und überträgt ihn in ihre beziehungsweise seine Fachsoftware (beziehungsweise bei Einsatz des Basis-Client in den Basis-Client). Ab diesem Zeitpunkt kann die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber Nachrichten aus seinem Postfach versenden und eingegangene Nachrichten abrufen.

Der private Postfachschlüssel ist mit einem Passwort zu schützen (Zertifikats-Passwort).

Zu Absatz 3

Die Registrierung für den Zugang zum Nutzerkonto auf der Steuerberaterplattform und die Erstanmeldung am besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach sind ein einheitlicher Vorgang. Nach § 12 Absatz 3 StBPPV-E ist daher im Übrigen § 4 Absatz 1 und 4 StBPPV-E entsprechend anzuwenden. Auf die dortige Begründung, die sinngemäß gilt, wird verwiesen.

Zu § 13 (Weitere Zugangsberechtigungen zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach)

Um das besondere elektronische Steuerberaterpostfach unter weitgehender Beibehaltung der bisherigen kanzeleiinternen Abläufe nutzen zu können, ist es erforderlich, dass neben der Postfachinhaberin beziehungsweise dem Postfachinhaber weitere Personen Zugang zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach haben. Die weiteren Zugangsberechtigungen und ihre Voraussetzungen regelt § 13 StBPPV-E. Die Regelung lehnt sich an § 8 ERVV an.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ist die Postfachinhaberin beziehungsweise der Postfachinhaber befugt, Dritten Zugang zu ihrem beziehungsweise seinem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach zu gewähren. Hierfür müssen die Postfachinhaberin beziehungsweise der Postfachinhaber der anderen Person den privaten Schlüssel und das Zertifikats-Passwort zur Verfügung stellen. Dies soll jedoch regelmäßig nicht durch eine tatsächliche Mitteilung des privaten Schlüssels im Klartext erfolgen, sondern durch die Einräumung von Zugriff im Rahmen der Berechtigungsverwaltung eines Basis-Clients.

Eigene Zugänge für Dritte sind nicht vorgesehen, da hierdurch das Risiko der Durchbrechung der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung geschaffen würde. Die Verwaltung von Berechtigungen für den Nachrichtenempfang soll deshalb in die Sphäre der Postfachinhaberin beziehungsweise des Postfachinhabers gelegt werden. Die Anwenderin beziehungsweise der Anwender erlangt durch den Zugriff auf das Postfachzertifikat und das Passwort lediglich die Möglichkeit zum Nachrichtenempfang, da der Nachrichtenversand den zusätzlichen Einsatz eines personenbezogenen Authentisierungsmittels erfordert und über den Status der Person im Berufsregister gesteuert wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass das Recht zur Übermittlung von nicht-qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten auf einem sicheren Übermittlungsweg nicht auf andere Personen übertragen werden kann. Nach Satz 2 sind Abwicklerinnen, Abwickler, Treuhänderinnen und Treuhänder hiervon ausgenommen, soweit es sich um elektronische Empfangsbekanntnisse handelt.

In Satz 3 wird für Berufsausübungsgesellschaften geregelt, dass nur die gesetzlich zur Vertretung berechtigten Steuerberaterinnen, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferinnen oder vereidigte Buchprüfer sowie die angestellten vertretungsberechtigten Berufsträgerinnen und Berufsträger befugt sind, Dokumente mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur für die Berufsausübungsgesellschaft auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden.

Zu Absatz 3

Sofern befugte Dritte nach Absatz 1 Zugang zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach erhalten, dürfen diese nach Absatz 3 den privaten Schlüssel ihrerseits nicht weitergeben und haben das Zertifikats-Passwort geheim zu halten.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 können erteilte Zugangsberechtigungen von der Postfachinhaberin oder dem Postfachinhaber auf demselben Weg, wie sie erteilt werden können, auch geändert und widerrufen werden. Sofern zur Einräumung des Zugangs zum Postfach nach Absatz 1 ausnahmsweise das Passwort im Klartext an einen Dritten übergeben wurde, hat die Aufhebung des Zugangs des Dritten durch Sperrung des Postfachzertifikats und Erzeugung eines neuen Zertifikats zu erfolgen. Eine Aufhebung der Zugangsberechtigung durch bloße Aufforderung oder Anweisung zum Unterlassen genügt nicht.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 wird die Postfachinhaberin beziehungsweise der Postfachinhaber verpflichtet, durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass nur die von ihr beziehungsweise von ihm bestimmten Personen eine Zugangsberechtigung zu ihrem beziehungsweise seinem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach haben und der Umfang der Zugangsberechtigung nicht überschritten wird.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält eine Dokumentationspflicht für die Postfachinhaberin beziehungsweise den Postfachinhaber. Es ist zu dokumentieren,

- welche Personen in welchem Umfang zugangsberechtigt sind,
- wann diesen Personen der private Schlüssel und das Zertifikats-Passwort zur Verfügung gestellt wurden und
- gegebenenfalls wann die Zugangsberechtigung aufgehoben wurde.

Für die Dokumentation kann auch die Fachsoftware verwendet werden (zum Beispiel Audit-Trails des Berechtigungsmanagementsystems), in die der private Schlüssel importiert wurde.

Zu § 14 (Zugangsberechtigung zu den besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächern der Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer)

Die Bundessteuerberaterkammer richtet nach § 11 Absatz 4 StBPPV-E auch für sich und die Steuerberaterkammern besondere elektronische Steuerberaterpostfächer ein. Die Zugangsberechtigungen für diese werden in § 14 StBPPV-E geregelt.

Zu Absatz 1

Die jeweilige Steuerberaterkammer und die Bundessteuerberaterkammer sind nach Absatz 1 befugt, die natürlichen Personen zu bestimmen, die für den Zugang zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach den privaten Postfachschlüssel und das Zertifikats-Passwort erhalten. Entsprechend der Regelung in § 4 Absatz 4 StBPPV-E kann dies durch die jeweilige Kammersatzung bestimmt werden.

Zu Absatz 2

Die von den Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer bestimmten Zugangsberechtigten müssen den privaten Postfachschlüssel sowie das Zertifikats-Passwort geheim halten. Nur mit Postfachschlüssel und Zertifikats-Passwort darf der Zugang zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach erfolgen. Eine Weitergabe an unbefugte Personen ist verboten. § 13 Absatz 3 bis 6 StBPPV-E gilt entsprechend; auf die dortige Begründung, die sinngemäß gilt, wird verwiesen.

Zu § 15 (Zugang zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach)

Der Zugang zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach darf nach § 86d Absatz 3 Satz 1 und § 86e Absatz 4 StBerG nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich sein und setzt deshalb nach § 15 Satz 1 StBPPV-E die Anmeldung mit dem privaten Postfach-Schlüssel und dem zugehörigen Zertifikats-Passwort voraus.

Satz 2 regelt die Übermittlung nicht-qualifiziert elektronisch signierter Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg. Für jeden Versand muss eine Authentisierung mittels eines neuen Personalausweises mit Online-Ausweisfunktion (vergleiche § 18 PAuswG, § 12 eIDKG oder § 78 Absatz 5 AufenthG) oder mittels eines gleichwertigen Verfahrens erfolgen. Auf die Begründung zu § 12 Absatz 2 StBPPV-E wird verwiesen.

Zu § 16 (Abwickler, Treuhänder, Vertreter und Zustellungsbevollmächtigte)

Zu Absatz 1

Die Bundessteuerberaterkammer räumt den bestellten Abwicklerinnen und Abwicklern, Treuhänderinnen und Treuhänder sowie Vertreterinnen und Vertretern für das besondere elektronische Steuerberaterpostfach der Person, für die sie bestellt wurden, nach Absatz 1 einen sogenannten „lesenden“ Zugriff ein. Dieser Zugriff ist auf die Absender, Empfänger und Versandzeitpunkte eingehender Nachrichten begrenzt (sogenannte Kommunikationsmetadaten). Nachrichtenbetreff und Nachrichteninhalte können aufgrund der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nicht sichtbar gemacht werden.

Zu Absatz 2

Ein weitergehender Zugriff als derjenige nach Absatz 1 setzt die Erteilung einer entsprechenden Zugangsberechtigung nach § 13 StBPPV-E durch die Postfachinhaberin oder den Postfachinhaber voraus. Sofern die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber dies unterlassen hat, kann bei der Bundessteuerberaterkammer nach Satz 1 ein Antrag auf beschränkten Zugang zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach gestellt werden. Nach Satz 2 ist die Benennung als Zustellungsbevollmächtigter oder die Bestellung zum Vertreter gegenüber der Bundessteuerberaterkammer durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Nach Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 handelt es sich ebenfalls um einen sogenannten „lesenden Zugriff“.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen von Berufsausübungsgesellschaften benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bestellten Vertretern keine Zugangsberechtigung nach § 13 StBPPV-E erteilt wurde. Auch in diesem Fall kann ein Antrag auf einen sogenannten „lesenden Zugriff“ gestellt werden. Auf die Begründung zu den Absätzen 1 und 2 wird verwiesen.

Zu § 17 (Datensicherheit)

Um die Datensicherheit der elektronischen Kommunikation über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach zu gewährleisten, sind durch die Postfachinhaber die in § 17 StBPPV-E dargestellten Vorgaben zu beachten. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob aufgrund der Anhaltspunkte die Gefahr des Zugriffs einer unbefugten Person so groß ist, dass eine Sperrung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs angezeigt ist.

Zu Absatz 1

Die Postfachinhaberin beziehungsweise der Postfachinhaber sowie die Zugangsberechtigten sind nach Absatz 1 verpflichtet, den privaten Postfach-Schlüssel und das Zertifikats-Passwort geheim zu halten. Sie dürfen diese nicht unbefugten Personen überlassen.

Nach Absatz 1 Satz 2 müssen die Postfachinhaberin beziehungsweise der Postfachinhaber die Zugangsberechtigten über ihre Gemeinhaltungspflicht belehren.

Zu Absatz 2

Besteht die Gefahr, dass unbefugte Personen auf das besondere elektronische Steuerberaterpostfach zugreifen können, hat die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber nach Absatz 2 unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen solchen Zugang zu verhindern. Die Nummern 1 bis 3 listen mögliche Anhaltspunkte für einen unbefugten Zugriff auf.

Zu Nummer 1

Seitens der Postfachinhaber sind Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 zu ergreifen, wenn der von ihnen erzeugte private Schlüssel in den Besitz einer unbefugten Person gelangt ist.

Zu Nummer 2

Eine weitere Fallgestaltung liegt nach Absatz 2 Nummer 2 vor, wenn das dem privaten Schlüssel zugehörige Zertifikats-Passwort einer unbefugten Person bekannt geworden ist.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 müssen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person unbefugt auf das besondere elektronische Steuerberaterpostfach zugreifen könnte.

Zu § 18 (Automatisches Löschen von Nachrichten)

Zu Absatz 1

Das besondere elektronische Steuerberaterpostfach dient der sicheren elektronischen Kommunikation, nicht der Speicherung von Nachrichten. Zur Wahrung des Nutzungszwecks des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs ist die Bundessteuerberaterkammer nach angemessener Zeit berechtigt, durch technische Vorkehrungen die in dem Postfach gespeicherten gelesenen oder ungelesenen Nachrichten automatisiert in den Papierkorb zu verschieben und anschließend endgültig zu löschen. Innerhalb von 90 Tagen ist mit der Kenntnisnahme der Nachricht durch die Postfachinhaberin oder den Postfachinhaber und deren etwaig erforderlicher Speicherung außerhalb des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs regelmäßig zu rechnen.

Nach Absatz 1 Satz 2 dürfen erfolgreich abgerufene Nachrichten frühestens sieben Tage nach Abruf automatisch in den Papierkorb des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs verschoben werden.

Zu Absatz 2

Eine endgültige Löschung nach frühestens 30 weiteren Tagen gibt der Postfachinhaberin oder dem Postfachinhaber eine weitere Möglichkeit, bereits verschobene Nachrichten noch einmal zu kontrollieren und erforderlichenfalls zu speichern. Berechtigte Interessen der Postfachinhaberin oder des Postfachinhabers stehen der automatisierten Löschung unter diesen Voraussetzungen nicht entgegen.

Zu § 19 (Sperrung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs)

Zu Absatz 1

Bei einer Löschung der Eintragung einer Person oder Berufsausübungsgesellschaft im Berufsregister hebt die Bundessteuerberaterkammer nach Absatz 1 Satz 1 deren Zugangsberechtigung zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach auf und sperrt dieses. Gleichzeitig erstreckt sich diese Aufhebung der Zugangsberechtigung grundsätzlich auch auf alle Zugangsberechtigungen zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach, die sich von der gesperrten Postfachinhaberin oder dem gesperrten Postfachinhaber direkt oder indirekt ableiten. Personen, die ihren Zugang durch die Postfachinhaberin oder den Postfachinhaber oder einer von der Postfachinhaberin oder dem Postfachinhaber hierzu berechtigten Person erhalten haben, haben kein eigenständiges anerkanntes Interesse an einem Zugang zu einem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach. Eine Aufhebung der Zugangsberechtigung erfolgt auch dann, wenn der Postfachinhaber dies beantragt. Dies kann zum Beispiel sein, wenn Anhaltspunkte einer Gefahr des Zugriffs einer unbefugten Person vorliegen.

Abwicklerinnen, Abwickler, Treuhänderinnen und Treuhänder im Sinne der §§ 70 und 71 StBerG sind nach Absatz 1 Satz 2 und 3 ausgenommen und erhalten bis zur Beendigung der Abwicklung oder des Treuhandverhältnisses einen lesenden Zugriff auf das besondere elektronische Steuerberaterpostfach der verstorbenen Person. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 16 StBPPV-E verwiesen.

Erfolgt die Löschung im Berufsregister einer Steuerberaterkammer nur aufgrund des Wechsels der Postfachinhaberin oder des Postfachinhabers in eine andere Steuerberaterkammer erfolgt nach Absatz 1 Satz 5 keine Aufhebung der Zugangsberechtigung und Sperrung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs. In diesem Fall haben sowohl die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber als auch die von dieser beziehungsweise diesem direkt oder indirekt zum Zugang berechtigten Personen ein schützenswertes Interesse am nahtlosen Fortbestand des Zugangs zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach. Falls mit dem Wechsel der Steuerberaterkammer auch eine Änderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einhergeht, so ist es Sache der Postfachinhaberin oder des Postfachinhabers, gegebenenfalls die Zugangsberechtigungen ehemaliger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzuheben.

Sofern eine Aufhebung der Zugangsberechtigung auf Antrag der Postfachinhaberin beziehungsweise des Postfachinhabers erfolgt ist, kann eine Wiedereinräumung der Zugriffsberechtigung auf Antrag der Postfachinhaberin beziehungsweise des Postfachinhabers erfolgen.

Zu Absatz 2

Gesperrte Postfächer bestehen zunächst fort, um im Falle einer versehentlichen Sperrung eine sofortige endgültige Löschung zu vermeiden und die unverzügliche Entsperrung zu ermöglichen. Ein Versand von Nachrichten an ein gesperrtes Postfach ist, wie Absatz 2 klarstellt, jedoch nicht mehr möglich. Die entsprechende Adresse wird von dem entsprechenden Programm der Absenderin beziehungsweise des Absenders nicht mehr erkannt. Es ist daher aus technischen Gründen nicht mehr adressierbar. Wurde eine Abwicklerin, ein Abwickler, eine Treuhänderin oder ein Treuhänder bestellt, kann die Absenderin beziehungsweise der Absender direkt mit dieser beziehungsweise diesem in Kontakt treten.

Zu § 20 (Löschung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs)

Gesperrte besondere elektronische Steuerberaterpostfächer werden einschließlich der darin gespeicherten Nachrichten sechs Monate nach der Sperrung gelöscht. Werden eine Abwicklerin, ein Abwickler, eine Treuhänderin oder Treuhänder bestellt, erfolgt die Löschung nicht vor Beendigung der Abwicklung oder des Treuhandverhältnisses

Die Sperrung besonderer elektronischer Steuerberaterpostfächer vor deren endgültiger Löschung ermöglicht die Vermeidung irrtümlicher Löschungen und eröffnet einen hinreichenden Zeitraum für die Prüfung, ob eine Abwicklerin, ein Abwickler, eine Treuhänderin oder ein Treuhänder zu bestellen ist.

Insoweit soll der Bundessteuerberaterkammer nach Satz 1 ein Zeitraum von sechs Monaten zur Verfügung stehen. Infolge einer Abwicklung gesperrte Postfächer sind nach Satz 2 aufgrund der fortbestehenden Einsichtsmöglichkeit der Abwicklerin, des Abwicklers, der Treuhänderin oder des Treuhänders für das gesperrte Postfach nach § 16 StBPPV-E erst nach Beendigung der Abwicklung zu löschen.

Zu § 21 (Übergangsvorschrift für Authentisierungsmittel)

Für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren soll für die im Rahmen des Versandvorgangs nach § 15 Satz 2 StBPPV-E erforderliche Authentisierung auch der Kammermitgliedsausweis der zuständigen Steuerberaterkammer verwendet werden können. Die Möglichkeit der Verwendung des Kammermitgliedsausweises soll dabei ausschließlich auf die Authentisierung im Rahmen des Versandvorgangs über das Postfach beschränkt werden. Für die Registrierung bei der Steuerberaterplattform (§ 4 StBPPV-E) und die Erstanmeldung am Postfach (§ 12 StBPPV-E) soll diese Übergangsvorschrift ausdrücklich nicht gelten.

Neben der Förderung der Akzeptanz des Postfachs aufgrund der Verwendungsmöglichkeit eines bereits vorhandenen Authentisierungsmittels soll hierdurch insbesondere auch der Personengruppe einen Versand über das Postfach ermöglicht werden, denen aus rechtlichen Gründen kein eID-taugliches Medium zur Verfügung steht und die im Rahmen der Registrierung bei der Steuerberaterplattform und für die Erstanmeldung am Postfach auf die Ausnahmeregelung des § 4 Absatz 4 StBPPV-E zurückgreifen können.

Die Übergangsvorschrift ist auf zwei Jahre befristet. In diesem Zeitraum soll die Einführung eines alternativen Mediums für die Zeit nach dem 31. Dezember 2024 geprüft werden.

Zu Teil 3 (Schlussvorschriften)

Zu § 22 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und damit zu dem Zeitpunkt, an dem die gesetzlichen Regelungen zur Steuerberaterplattform und den besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächern erstmals anzuwenden sind (§ 157e StBerG).